# Satzung

über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Hagen (Marktstandsgebührensatzung) vom 5. Juni 1987 zuletzt geändert durch den VIII. Nachtrag vom 11. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV NW S. 561) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBI I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 1996 (BGBI I S. 1246) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 30. Januar 1997 folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Hagen (Marktstandsgebührensatzung) vom 05.06.1987 beschlossen:

## § 1 - Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Stadt Hagen festgesetzten Wochenmärkte und ihrer Einrichtungen wird das Marktstandsgeld als öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.

### § 2 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Benutzer oder Leistungsempfänger, dem der Standplatz zugewiesen wird.

## § 3 – Gebührensätze 1)

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden Markttag für jeden zugewiesenen laufenden Frontmeter beanspruchter Fläche 4,30 €. Jeder angefangene Frontmeter wird als voller Meter berechnet.
- (2) Alle Seiten, zu denen der Verkauf der Ware erfolgen kann, sind als Frontmeter im Sinne des Abs. 1 anzusehen. Der durch Wagendeichseln beanspruchte Raum gilt nicht als Frontmeter.
- (3) Werden mit Zustimmung der Marktmeister außer den Verkaufseinrichtungen Fahrzeuge für Warennachlieferungen (Lastkraftwagen, Anhänger, Personenkraftwagen) oder aus anderen Gründen durch die Benutzer des Wochenmarktes auf den Marktflächen abgestellt, so beträgt die Gebühr für

Fahrzeuge bis zu 5,00 m Länge Fahrzeuge über 5,00 m Länge für jeden Markttag. 3,70 € je Fahrzeug 5,50 € je Fahrzeug

(4) In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer enthalten.

## § 4 - Gebühreneinzug

- (1) Die Gebühr wird mit Zuweisung des Standplatzes fällig. Sie ist am Markttag unaufgefordert an den Oberbürgermeister - Amt für öffentliche Sicherheit, Verkehr und Personenstandswesen -, vertreten durch die Marktmeister, gegen Quittung zu zahlen.
- (2) Ein Anspruch auf Rückzahlung des Standgeldes besteht auch dann nicht, wenn der zugewiesene Standplatz nicht genutzt wird.
- (3) Die Kosten für den Stromverbrauch werden entsprechend der von der Stadt Hagen an die Versorgungsunternehmen zu leistenden Gebühren von den Nutzungsberechtigten anteilmäßig pauschal erhoben. Die pauschalen Gebühren sind nach Aufforderung an den Oberbürgermeister Amt für öffentliche Sicherheit, Verkehr und Personenstandswesen -, vertreten durch die Marktmeister, gegen Quittung zu zahlen.

Die Endabrechnung erfolgt für jeden Nutzungsberechtigten der Stromversorgungsanlagen nach Eingang der Jahresverbrauchsabrechnung durch die Versorgungsunternehmen.

### § 5 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Hagen (Marktstandsgebührensatzung) vom 14. Dezember 1971 in der Fassung des III. Nachtrages vom 12. November 1992 außer Kraft.

1) § 3 Abs. 1 + 3 zuletzt geändert durch den VIII. Nachtrag vom 11. Dezember 2014

- I. Nachtrag öffentlich bekannt gemacht am 30. Juni 1989, in Kraft getreten am 1. Juli 1989
- II. Nachtrag öffentlich bekannt gemacht am 23. November 1990, in Kraft getreten am 1. Dez.1990
- III. Nachtrag öffentlich bekannt gemacht am 18. Dezember 1992, in Kraft treten am 1. Januar 1993
- IV. Nachtrag öffentlich bekannt gemacht am 24. Dezember 1993, in Kraft getreten am 1. Januar 1994
- V. Nachtrag öffentlich bekannt gemacht am 7. Februar 1997, berichtigt am 10. Februar 1997, in Kraft getreten am 11. Februar 1997
- VI. Nachtrag öffentlich bekannt gemacht am 30. Juli 2005, in Kraft getreten am 31. Juli 2005 VII. Nachtrag öffentlich bekannt gemacht am 30. März 2010, in Kraft getreten am 01. April 2010 VIII. Nachtrag vom 11. Dezember 2014, öffentlich bekannt gemacht am 19. Dezember 2014, in Kraft getreten am 01. Januar 2015

Stand 12/2014